

Stadt Ingolstadt
Briefwahlvorstand Nr
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum 08.03.2026

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl

zur Wahl des Stadtrats

am 08. März 2026

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des Stadtrats waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftührerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftührerin oder des Schriftführers
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in
8.			als Beisitzer/in
9.			als Beisitzer/in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um _____ Uhr zusammen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und versiegelt und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Soweit die Urnen mit Schloss versehen waren, nahm die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Wahlamt

_____ Wahlbriefe,

_____ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

_____ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

2.4.1.1 bei jedem Wahlschein darauf geachtet, ob er für die Stadtratswahl galt.

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Eine beauftragte Person des Wahlamtes überbrachte bis 18 Uhr weitere _____ Wahlbriefe.

Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug _____ Wahlbriefe.

2.5 Zurückweisung von Wahlbriefen

- 2.5.1 Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.
 Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

- | | |
|--|---|
| Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war, (Hinweis: Ist im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vermerkt, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, handelt es sich nicht um einen Fall von Alternative 2!) | Nr. bis |
| Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war, | Nr. bis |
| Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war, | Nr. bis |
| Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren, | Nr. bis |
| Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt, | Nr. bis |
| Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war, | Nr. bis |
| Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt, | Nr. bis |
| Wahlbriefe insgesamt. | |

- 2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

- 2.5.1.3 Weitere Wahlbriefe wurden beschlussmäßig behandelt und **zugelassen**, weil sich Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befanden. Die Stimmzettel wurden mit einem Vermerk „lag außerhalb des Stimmzettelumschlags“ versehen, in den roten Wahlbriefumschlag gelegt, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt. Die Stimmzettelumschläge wurden entsprechend Nr. 3 behandelt. Die leeren weißen Stimmzettelumschläge wurden zusammen mit den gültigen Stimmzettelumschlägen in die Urne eingelegt und nach Öffnung der Urne entsprechend Nr. 3 (leere Stimmzettelumschläge = ungültig) behandelt.

- 2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt.

- 2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- 2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Stadt eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

- 2.7 Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen.
Das Ergebnis wurde nach den Nrn. 3 und 4 ermittelt.

- 2.8 entfällt

- 2.9 entfällt

2.10 entfällt

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 entfällt

3.2 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.2.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Sie oder er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge

3.2.3 Danach wurden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab gültige Wahlscheine für die Wahl des Stadtrats.

3.2.4 Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) stimmte mit der Anzahl der gültigen Wahlscheine (Nr. 3.2.3)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.2.5 entfällt

3.2.6 entfällt

3.2.7 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.1 Kennbuchstabe **[B]**.

3.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge der Briefwahlurne, Entnahme der Stimmzettel

3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Stadtratswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Stadtratswahlwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als **ein** Stimmzettel. Sind beide **nicht** gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

3.3.2 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Stadtratswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmzettel für die Stadtratswahl gewertet.

3.3.3 entfällt

3.3.4 Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **[E]** übertragen.

3.3.5 entfällt

3.4 Sortieren der Stimmzettel (nur bei Auszählung ohne EDV)

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),
- d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2,
- e) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

3.5 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

- 3.5.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.5.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.5.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.6 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2. Sie oder er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.7 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e)

- 3.7.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.**
- 3.7.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, b oder c) gelegt.
- 3.7.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d) gelegt.

3.8 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2) wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.**

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben

3.10 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **[D 01]** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.**

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.**

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und deren Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.11 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.**

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und deren Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.12 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus den Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **[F]** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **[D 01]** usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe **[D]** in Spalte 6 gebildet.

Ohne Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage geführte Zähllisten wurden von der Briefwahlvorsteherin, vom Briefwahlvorsteher bzw. deren Stellvertretung und von der erfassenden Person unterzeichnet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden die unter dieser Nummer genannten Eintragungen der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

3.13 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher verkündet.

Anstelle dieser Seite ist nach
Ausdruck aus dem Zählpro-
gramm hier der Ergebnisteil
des Briefstimmbezirks
einzuhören

(4. Ergebnis der Briefwahl Buchstaben A bis F)

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

- Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses mussten am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.
- Das Briefwahlergebnis wurde in einem vom Wahlamt bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter die Briefwahlvorsteherin, der Briefwahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.
- Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftührerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

- 5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftührerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers

Schriftührerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

- 5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln
- 5.5.2 ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d,
- 5.5.3 ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2
- 5.5.4 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe
- 5.5.5 ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Der beauftragten Person der Wahlleiterin oder des Wahlleiters⁵⁾ wurden am 08.03.2026, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift mit den eingehefneten EDV-Ausdrucken,
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt,
- die im Falle von Nr. 2.5.1.3 ausgesonderten Wahlbriefumschläge mit Stimmzetteln, die sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befunden haben,
- die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe,
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
- Zähllisten für alle Wahlvorschläge (jeweils von der Briefwahlvorsteherin, dem Briefwahlvorsteher unterschrieben),
- die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.

5.6.2 Der beauftragten Person der Stadt wurden am 08.03.2026, _____ Uhr, übergeben:

- die Pakete, das Verzeichnis und die Unterlagen nach Nr. 5.5,
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Stadt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

Auf Vollständigkeit geprüft und übernommen:

Unterschrift Niederschriftenprüfung